

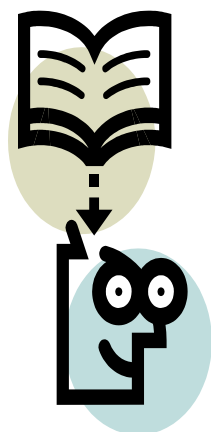
Vorwort

Ross und Reiter sind nun einmal nicht bis ins letzte berechenbar. Auch mit viel Pferdeverstand passieren Unfälle oder führen Nachlässigkeiten zu Schäden. Dann hat der eine den Schaden, ein anderer ist dafür verantwortlich und haftet womöglich für den Schaden.

„Ist das überhaupt **versichert**“

„Und **wer haftet** hier eigentlich für den Schaden“

„**Welche Versicherung** wird den Schaden übernehmen“



Natürlich liegt jeder Fall anders und die nachfolgenden Beispiele können und sollen keinesfalls die Beratung in Rechtsfragen ersetzen - und ebenso wenig die Versicherungsberatung.

Sie werden auf den folgenden Seiten einige Schadensfälle rund um Ross und Reiter beschrieben finden und Erläuterungen der sich hieraus ergebenden Fragen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Geschäftsführung (LHV Aurich)
Sirke Siebens (Ostfriesische Versicherungsbörse Aurich)
Johann Bruns (Blömer & Bornhorst, Vechta)

Inhalt

- Schaden durch ein Privatpferd ... an einer Reitbeteiligung
- Schaden durch ein Privatpferd ... an einer Sache
- Schaden durch ein Privatpferd ... an Maisfeld und Pferd + Reiter
- Schaden am Reitschüler ... durch das Lehrpferd eines Reitvereins
- Schäden am Pensionspferd ... im vereinseigenen Stall

Beispiele wurden aus der Broschüre „Haftung und Versicherung rund ums Pferd“ (Dezember 2004) entnommen, mit freundlicher Genehmigung der „Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V.“

Schaden durch ein Privatpferd ... an einer Reitbeteiligung

Mitwirkende: das Pferd Eldorado
 die Reiterin Frau Pech
 der Tierhalter Herr Trotz

Die Reiterin Frau Pech (mit einer Reitbeteiligung an Eldorado) plant mit dem Pferd einen Ausritt. Dafür wird das Pferd geputzt. Als sie Eldorado gerade den Huf auskratzt, erschreckt dieser und springt zur Seite. Dabei wird Frau Pech zu Boden geworfen und Eldorado tritt ihr auf den Fuß. Das Pferd erholt sich schnell von diesem Schrecken, doch der Fuß von Frau Pech ist gebrochen und der Reitstiefel stark beschädigt.

Frage: Wer haftet für den Personenschaden (den gebrochenen Fuß) und für den Sachschaden an Frau Pechs teurem Reitstiefel?

Antwort: Schadensverursacher ist das Pferd. Als Tierhalter haftet Herr Trotz für Frau Pechs Schäden (an der Person und der Ausrüstung).

Begründung: Die Haftung des Tierhalters ergibt sich aus § 833, 1 BGB. Da Herr Trotz das Pferd nicht zu seinem Erwerb hält, wird er zum Halter eines Luxustiers - und haftet damit für dessen „typisches tierisches Verhalten“.

Um die persönliche Haftung für den Schaden auszuschließen, hat Herr Trotz die **Tierhalter- Haftpflichtversicherung** mit **Fremdreiterrisiko**.



Schaden durch ein Privatpferd ... an einer Sache

Mitwirkende: das Pferd Idefix
 die Reiterin Frau Hufeisen
 der Herr Sonnenschein, als Gast der Reitanlage

Frau Hufeisen reitet zu ihrem privaten Vergnügen. Sie sattelt ihr Pferd Idefix. Auf dem Weg zum Reitplatz kommt sie an das neue Auto des Gastes Herrn Sonnenschein vorbei. In diesem Moment wird Idefix von einer Fliege unterm Bauch gestochen und dieser tritt aus. Leider wird nicht die Fliege getroffen, sondern die Autotür von Herrn Sonnenschein. Herr Sonnenschein ist erbost, lässt das Auto reparieren und präsentiert eine Rechnung von 4.500 €.

Frage: Wer haftet für den Schaden am Auto?

Antwort: Schadensverursacher ist das Pferd. Frau Hufeisen haftet als Tierhalterin für den Schaden am Eigentum des Herrn Sonnenschein.

Begründung: Die Haftung des Tierhalters ergibt sich aus § 833, 1 BGB. Da Frau Hufeisen das Pferd nicht zu ihrem Erwerb hält, wird sie zum Halter eines Luxustiers - und haftet damit für dessen „typisches tierisches Verhalten“.

Um nicht persönlich für diesen Schaden zu haften, hat Frau Hufeisen ihre **Tierhalter- Haftpflichtversicherung**.



Die Haftung aus § 833, 1 BGB:

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Schaden durch ein Privatpferd ... an einem Maisfeld und an Pferd + Reiter

Mitwirkende: das Pferd Fury
 der Reiter Herr Western
 der Bauer Herr Mistgabel



Der 35 jährige Freizeitreiter Herr Western genießt seine Ausritte mit seinem Pferd Fury und träumt dabei von Freiheit und Abenteuer. Beim letzten Ausritt kommen die beiden am Feld von Bauer Mistgabel vorbei. Herr Western sieht weder die neue Einsaat auf dem Feld noch die Verletzungsgefahr für sich und Fury. Er erkennt nur die Möglichkeit einmal richtig zu galoppieren. Ohne lange zu überlegen, reitet er im gestreckten Galopp über das Feld. Nach der dritten Runde über das Feld stolpert das Pferd und stürzt. Fury scheint sich verletzt zu haben, er geht lahm. Und Herr Western bleibt zunächst liegen, er hat sich eine Knieverletzung zugezogen. Der gemeinsame Rückweg zum Reitstall wird für beide zur Tortur.

Im Stall angekommen, stellt der Tierarzt eine starke Bänderdehnung am linken Vorderbein des Pferdes fest. Herr Western wird sofort ins Krankenhaus eingeliefert. Auch Bauer Mistgabel kommt vorbei und ist erbost über die ruinierte Einsaat auf seinem Maisfeld.

Herr Western wird mehrfach operiert. Belastbarkeit und Beweglichkeit des Knies bleiben dauerhaft stark eingeschränkt, dadurch wird er seinen Beruf als Bautischler zukünftig nicht weiter ausüben können.

Frage: Wer trägt den Flurschaden von Bauer Mistgabel? Wer bezahlt Furys Tierarztrechnung? Wer trägt die hohen Kosten für Herrn Westerns ärztliche Behandlung? Und wie kann die notwendige und teure Umschulung in einen neuen Beruf finanziert werden?

Antwort: Schadensverursacher ist Herr Western. Bauer Mistgabel ist der Geschädigte. Herr Western haftet somit für den Schaden. Für den Schaden am Pferd und die eigene Verletzung muss Herr Western selbst aufkommen, er erleidet in beiden Fällen einen Eigenschaden.

Begründung: Die Haftung für den Flurschaden ergibt sich aus § 823, 1 BGB. Herr Western reitet auf das fremde Feld, ohne zu sehen, dass das Feld neu eingesät ist. Er verursacht fahrlässig den Schaden und ist folglich Bauer Mistgabel zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.



Zur Absicherung des Flurschadens hat Herr Western die **Tierhalter-Haftpflichtversicherung**. Die **Krankenversicherung** des Herrn Western kommt für die Behandlungskosten auf. Für das dauerhaft funktionsuntüchtige Knie erhält Herr Western 25.000 € von seiner **privaten Unfallversicherung**. Und die Umschulung zum Baustoffkaufmann wird Herr Western mit 950 € pro Monat aus seiner privaten **Berufsunfähigkeitsversicherung** finanzieren.



Die Haftung aus § 823, 1 BGB:

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

Schaden am Reitschüler

... durch das Lehrpferd eines Reitvereins

Mitwirkende: das Lehrpferd Lotte
 der Reitschüler Herr Träumer
 die Reitlehrerin Frau Sattelfest
 der Reitverein Fliegende Hufe

Herr Träumer ist Reitanfänger und reitet seit kurzem im Schulbetrieb unter der Leitung der Reitlehrerin Frau Sattelfest im „Reitverein Fliegende Hufe“. Dieser Reitunterricht wird auf den Lehrpferden des Vereins und im Auftrag des Vereins durchgeführt. Obwohl noch Anfänger, besteht Herr Träumer darauf, mit dem Lehrpferd Lotte in der Reitstunde für Fortgeschrittene auf dem Außenplatz teilzunehmen. Hier erschrickt Lotte vor den Kühen auf der benachbarten Weide und springt zur Seite. Herr Träumer, der weder Lotte unter Kontrolle hat noch sich selbst im Sattel halten kann, fällt unsanft zu Boden. Bei diesem Sturz erleidet Herr Träumer einen komplizierten Armbruch und muss sofort ins Krankenhaus eingeliefert werden.



Frage: Wer trägt die Kosten für die ärztliche Behandlung?

Antwort: Schadensverursacher ist Lotte. Als Tierhalter haftet der Verein damit für den Schaden, den Herr Träumer erlitten hat.

Begründung: Die Haftung des Vereins ergibt sich aus § 833, 1 BGB und § 833, 2 BGB. Hieraus geht hervor, dass der Verein nur haftet, wenn der Schaden dadurch herbeigeführt wurde, dass der Tierhalter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet hat oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

Die Reitlehrerin Frau Sattelfest ließ die erforderliche Sorgfalt wohl außer acht. Sie ließ den Reitanfänger auf dem Außenplatz reiten, obwohl er in keiner Weise sattelfest war. In der Reithalle hätte Lotte kaum vor den Kühen gescheut - und folglich wäre Herr Träumer nicht so schnell gestürzt.

Die Reitlehrerin Frau Sattelfest erteilte den Unterricht im Auftrag des Vereins. Daher wird ihre persönliche Haftung durch die Sportversicherung des Vereins abgedeckt.

Zur Absicherung des eingetretenen Schadens hat der Verein die **Tierhalter- Haftpflichtversicherung** mit **Fremdreiterrisiko**, die zusätzlich den **gewerblichen Nutzen des Pferdes** mit einschließt.



Die Haftung aus § 833, 1 BGB:

Wird durch ein Tier ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die Haftung aus § 833, 2 BGB:

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Schaden durch ein Haustier verursacht wird, das dem Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalte des Tierhalters zu dienen bestimmt ist, und entweder der Tierhalter bei der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Schaden am Pensionspferd ... im vereinseigenen Stall

Mitwirkende: das Pferd Fury
der Pferdeeinsteller Herr Pech
der Stallmeister Herr Hufeisen

Herr Pech hat sein Pferd Fury beim seinem „Reitverein Fliegende Hufe“ eingestellt. Dabei wurden sowohl die Pflege und Fütterung des Pferdes wie auch das Ausmisten der Box vereinbart. Beim Ausmisten der Box sticht der Stallmeister Herr Hufeisen mit der Mistgabel versehentlich in Furys Fesseln. Das Pferd muss umfangreich tierärztlich behandelt werden. Dabei entstehen beträchtliche Tierarztkosten in Höhe von 1.280 €.

Frage: Wer muss die Tierarztkosten bezahlen?

Antwort: Der Geschädigte ist Herr Pech. Schadensverursacher ist der Stallmeister. Der Verein haftet aber für den von seinem Angestellten verursachten Schaden.

Begründung: Der Vereins haftet hier wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und aus unerlaubter Handlung.

Zur Absicherung des eingetretenen Schadens hat der Verein die **Tierhüter- Haftpflichtversicherung** mit **Obhutsschadensrisiko**. Diese tritt für Schäden am eingestellten Pferd ein.



Schaden am Pensionspferd ... im vereinseigenen Stall

Mitwirkende: das Pferd Idefix
die Pferdeeinstellerin Frau Pech
der Stallmeister Herr Hufeisen

Frau Pech hat ihr Pferd Idefix beim „Reitverein Fliegende Hufe“ eingestellt. Regelmäßig wird das Pferd beim Füttern extrem unruhig, bis es seine eigene Futterration erhalten hat. Wiederholt tritt Idefix gegen die Boxenwand. Diese Wand hatte Stallmeister Hufeisen erst kürzlich fachgerecht neu einbauen lassen. Er kam jedoch nicht dazu, alle Boxenwände regelmäßig zu kontrollieren. So hatte er nicht bemerkt, dass in Idefix` Box einige Bohlen angeknackst waren. Eine Bohle gibt nach und das Pferd verletzt sich an der gesplitterten Bohle schwer. Nach Rücksprache mit Frau Pech wird der Tierarzt gerufen. Nach der Behandlung des Pferdes präsentiert dieser seine Rechnung.

Frage: Wer muss die Tierarztkosten bezahlen?

Antwort: Frau Pech ist die Geschädigte und Schadensverursacher ist das Pferd. Aber der Verein haftet für den verursachten Schaden.

Begründung: Der Vereins haftet hier wegen Schlechterfüllung des Vertrages. Die Boxenwände hätten regelmäßig kontrolliert werden müssen - es wurde gegen die Sorgfaltspflichten verstoßen.

Zur Absicherung des eingetretenen Schadens hat der Verein die **Tierhüter- Haftpflichtversicherung** mit **Obhutsschadensrisiko**. Diese tritt für Schäden am eingestellten Pferd ein.

